



Jet-Versicherung
Teil B – Versicherungsbedingungen AT
und weitere Druckstücke

Inhalt

- YACHT-POOL-Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die HAFTPFLICHTVERSICHERUNG zur privaten Benutzung von Wassersportfahrzeugen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
- YACHT-POOL-Bedingungen für die JETSKI-VOLLKASKOVERSICHERUNG A17J
- YACHT-POOL-Bedingungen für die JETSKI-TEILKASKOVERSICHERUNG TK17J
- Anweisungen für den Schadenfall
- YACHT-POOL-Produktinformationsblätter zu den Jet-Versicherungen

YACHT-POOL-Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die YACHT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

zur privaten Benutzung von Wassersportfahrzeugen
Spezialbedingungen HA2202_18 in der Fassung AT vom April 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist versichert?	9. Was ist bei Auslandsschäden zu beachten?
2. Was ist mitversichert?	10. Wie sind Gewässerschäden versichert?
7. Was ist nicht versichert?	11. Wie sind Vermögenschäden versichert?
8. Wann ist ein Führerschein erforderlich?	

Was ist versichert?

1. Versichert ist im Rahmen und Abänderung der Ziffer 7.19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und der nachstehenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeuges, das ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung benutzt wird und dessen Standort/Liegeplatz in Europa ist.

Was ist mitversichert?

2. Mitversichert ist

- a) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen;
- b) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Verwendung von Beibooten, Schlauchbooten, Rettungsinseln und dgl., die zu den im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeugen gehören, auch wenn diese zu selbstständigen Fahrten mit und ohne Motor benutzt werden.

4. Mitversichert ist, abweichend von Ziffer 7.6 AHB, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von gemieteten Steganlagen und/oder Einstellräumen ohne Inhalt zu privaten Zwecken zur Aufnahme/Unterbringung des im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeuges.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden EUR 50.000,- je Schadenereignis, maximal EUR 100.000,- im Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadenereignis EUR 250,- selbst.

5. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen aus Haftpflichtschäden aus dem vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren

oder explosiven Stoffen, sowie aus Haftpflichtschäden aus dem Umgang mit zum Schiff gehörenden Signalmitteln (z.B. Signalpistole.)

6. Mitversichert ist in Abänderung der Ziffer 7.19 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung eines nach StVZO nicht versicherungspflichtigen Trailers bzw. Bootsanhängers für das im Versicherungsschein genannte Wassersportfahrzeug.

Was ist nicht versichert?

7. Nicht versichert ist

- a) die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- b) die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- c) die Haftpflicht gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen.

Wann ist ein Führerschein erforderlich?

8. Führerscheinklausel

(1) Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeuges eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt oder wenn ein unberechtigter Führer das Wassersportfahrzeug gebraucht hat.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn er den Gebrauch des Wassersportfahrzeuges durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht hat.

YACHT-POOL-Besondere Bedingungen für die YACHT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Spezialbedingungen HA2202_18 in der Fassung vom April 2018

Was ist bei Auslandsschäden zu beachten?

9. Auslandsschäden

(1) Eingeschlossen ist, abweichend von Ziffer 7.9 AHB, die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen.

(3) Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden, abweichend von Ziffer 6.5 AHB, die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

(4) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

(5) Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

Wie sind Gewässerschäden versichert

10. Gewässerschäden

(1) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen,

Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

(2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

(3) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Wie sind Vermögensschäden versichert?

11. Vermögensschäden

1. Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus 2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.4 Tätigkeit im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kas senführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

2.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen;

2.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

2.9 vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

2.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.



YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE JETSKI-VOLLKASKOVERSICHERUNG

Spezialbedingungen Form A17J in der Fassung vom November 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Versicherung	8. Rechtsverhältnisse
2. Geltungsbereich	9. Beteiligungs- und Führungsklausel
3. Versicherungsumfang	10. Kündigung
4. Ausschlüsse	11. Allgemeine Bestimmungen
5. Selbstbeteiligung	12. Beginn des Versicherungsschutzes
6. Entschädigungsansprüche	13. Fahrtgebiete
7. Obliegenheiten	14. Allgemeine Hinweise
	15. Sanktionsklausel

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1 Sofern sich aus der Police nichts anderes ergibt, sind versichert:

Der Jetski mit allen fest eingebauten Teilen einschl. der Maschinenanlage. Ein registrierter Trailer kann auf Antrag mitversichert werden.

1.2 Ergibt sich eine Wertsteigerung oder Wertminderung oder eine Leistungsveränderung, weil z.B. die Ausrüstung oder Teile des Jetski erweitert oder ersetzt werden, so muss dies der Versicherungsnehmer YACHT-POOL unverzüglich melden. Vorbehaltlich der Prüfung und Annahme der Änderung erhält der Kunde eine neue Police und ggf. eine neue Beitragsrechnung.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet.

2.2 Sie gilt auch für alle üblichen Aufenthalte des versicherten Jetski außerhalb des Wassers einschließlich des Anlandholens und Zuwasserlassens.

3. VERSICHERUNGSUMFANG

3.1 Versichert sind:

Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdfall, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Schneedruck, Lawinen, Blitzschlag), böswillige Handlungen Dritter, Diebstahl, Vandalismus und Unfall.

Zum Unfall gehören: Brand, Kollision, Sinken, auch Strandung und An Grundgeräten, sofern letztere nicht absichtlich erfolgten (Anlandung).

3.2 Transport und Lager

Mitversichert sind auch das Kranen, Slippen, Werftaufenthalte und Aufenthalt im verschlossenen Winterlager sowie

Landtransporte auf geeigneten Transportmitteln innerhalb Europas. Seetransporte sind dagegen nicht mitversichert.

3.3 Aufwendungen zur Schadenminderung
Mitversichert sind Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung, sowie Bergeleistungen Dritter, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, auch wenn sie erfolglos blieben. Diese Kosten werden zusätzlich mit 10% über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus erstattet.

3.4 Wrackbeseitigung und -entsorgung
Mitversichert bis 100 % der Versicherungssumme sind Aufwendungen für behördlich angeordnete oder auf Grund privatrechtlicher Ansprüche notwendige Hebung und/oder Entsorgung des Wracks, wenn der Jetski durch ein versichertes Ereignis beschädigt wurde. Diese Kosten werden zusätzlich zum vereinbarten Versicherungswert erstattet.

3.5 Schäden an Maschinen und technischen Ausrüstungen

Für Schäden an der Maschinenanlage und der technischen Ausrüstung sowie persönlichen Effekten wird Entschädigung geleistet, wenn sie durch Ereignisse nach Punkt 3.1 verursacht wurden.

3.6 Trailer

Der ggf. mitversicherte Trailer ist gedeckt gegen Schäden (siehe Punkt 3.1), sofern er mit einer Absperrkappe, Krallen oder gleichwertiger Vorrichtung gesichert ist.

YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE JETSKI-VOLLKASKOVERSICHERUNG
Spezialbedingungen Form A17J in der Fassung vom November 2017

3.7 Nutzung durch Dritte

Der Versicherungsschutz gilt für alle berechtigten Benutzer des Jetski, die auch – sofern notwendig – eine behördliche Erlaubnis besitzen.

3.8 Diebstähle des Jetski sind in der Zeit von 20:00 bis 08:00 Uhr versichert, wenn dieser mindestens auf einem umfriedeten und verschlossenen Grundstück und auf einem mit einer Absperrkappe, Kralle oder gleichwertiger Vorrichtung gesicherten Trailer untergebracht war. Während der Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Liegeplatz (auch im Winterlager) ist der Jetski in einem ver- und abgeschlossenen Raum oder Gebäude unterzubringen.

4. AUSSCHLÜSSE

4.1 Schäden durch Vorsatz sind ausgeschlossen. Wurde der Schaden durch den berechtigten Benutzer grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.

4.2 Schäden durch normale Witterungseinflüsse (z.B. Frost, Eis, Einfrieren des Kühlwassers, Sonne, Hitze, Regen, Schnee), Rost, Oxydation, Kavitation, Korrosion, Osmose, Alter, Fäulnis, sowie Abnutzung durch gewöhnlichen Gebrauch an dem unmittelbar betroffenen Teil.

4.3 Schäden durch einfaches Verlieren oder Über-Bord-Gehen von Gegenständen aller Art, sowie Diebstahl der Ausrüstung, wenn diese nicht verschlossen gelagert waren.

4.4 Betriebsschäden an der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung sowie deren Beschädigung infolge mangelhafter oder fehlerhafter Bedienung, und Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler.

4.5 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, terroristische oder politische Gewalthandlungen, Beschlagnahme und durch Eingriffe von hoher Hand.

4.6 Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern als Waffen und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen, sowie Schäden aus Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

4.7 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.).

4.8 Schäden des nicht entsprechend gegen Diebstahl gesicherten Jetskis auf einem Trailer, der nicht durch Absperrkappe, Kralle oder gleichwertige Vorrichtung gesichert ist.

4.9 Schäden, soweit sie über die Versicherungssumme hinausgehen. Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten sind gem. Ziffer 3.3 bzw. 3.4 von dieser Regelung nicht betroffen.

4.10 Schäden, die sich bei der Beteiligung an Rennen und Wettfahrten oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereigneten.

4.11 Schäden, die entstanden, weil der Führer des versicherten Jetski nicht Inhaber eines Führerscheins ist, sofern dies amtlich vorgeschrieben ist.

4.12 Schäden aus Unterschlagung, sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist.

4.13 Schäden aufgrund von Material- und Konstruktionschäden sind nicht versichert.

4.14 Nicht versichert sind Folgeschäden durch Konstruktions- oder Materialfehler am versicherten Jetski und dessen Ausrüstung.

4.15 Die Vermietung des Jetski ist nicht mitversichert.

5. SELBSTBETEILIGUNG

Die in der Police genannte Selbstbeteiligung gilt für jedes Schadenereignis.

Bei Kollisionsschäden, verursacht von anderen Wasserfahrzeugen, Feuerschäden, verursacht durch Dritte, wird nur ein Drittel der vereinbarten Selbstbeteiligung angerechnet.

6. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

6.1 Die Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme zu leisten und spätestens 14 Tage nach endgültiger Feststellung des Schadens und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig. Im Falle eines Diebstahls jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Meldung des Schadens.

6.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wurde.

6.3 Bei Totalverlust / Totalschaden innerhalb von 2 Jahren ab Erstzulassung wird die in der Police vereinbarte Versicherungssumme geleistet. Diese darf maximal dem Kaufpreis entsprechen. Bei einem Alter des Jetski von

YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE JETSKI-VOLLKASKOVERSICHERUNG
Spezialbedingungen Form A17J in der Fassung vom November 2017

mehr als 2 Jahren wird der Gegenwert zum Zeitpunkt des Schadens ersetzt.

Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten werden gemäß Ziffer 3.5 zusätzlich erstattet.

6.4 Bei Teilschäden ersetzt der Versicherer die notwendigen Wiederherstellungskosten ohne Abzüge "neu für alt".

6.5 In den vorgenannten Fällen (Ziffer 6.3 und 6.4) wird ein etwaiger Erlös aus den vorhandenen Restwerten von der Entschädigung abgezogen. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnungsverpflichtung hinsichtlich eines Restwertes nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt.

7. OBLIEGENHEITEN

7.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle vor und bei Abschluss des Vertrages gestellten Fragen richtig und vollständig zu beantworten.

7.2 Der Versicherungsnehmer hat die im Verkehr übliche Sorgfalt zu wahren, um Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Versicherer zu melden und dessen Weisungen zu befolgen.

7.4 Feuer-, Explosions-, Einbruch- oder Diebstahlschäden und Vandalismus sind bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen - und im Hafengebiet zusätzlich der zuständigen Hafenbehörde.

Über die gestohlenen Gegenstände ist der Polizei eine Aufstellung einzureichen. Bei den vorgenannten Schäden im Ausland ist der Vorgang auch der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

7.5 Bei Kollisionsschäden sowie Schäden, die im Gewahrsam eines Dritten (z. B. Transportunternehmer, Reparaturwerft) entstanden sind, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und Protokolle und Bescheinigungen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

7.6 Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist dem Versicherer Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, jede Untersuchung über Ursachen und Höhe des Schadens zu gestatten und jede hierzu

dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen. Ferner sind Belege beizubringen.

7.7 Bestehen Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegen Dritte, so sind diese sicherzustellen und alle zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.8 Der Versicherungsnehmer ist ohne Genehmigung des Versicherers nicht berechtigt, Prozesse gegen Dritte einzuleiten, die auf die Rechte und Pflichten des Versicherers einzuwirken geeignet sind. Werden gegen den Versicherungsnehmer solche Prozesse angestrengt, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

7.9 Hat der Versicherungsnehmer die vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wurde die Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.

8. RECHTSVERHÄLTNISSE DRITTER

8.1 Die Rechte aus dieser Versicherung kann der Versicherungsnehmer nur mit Einverständnis des Versicherers übertragen oder verpfänden.

8.2 Werden die versicherten Sachen von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht die Police mit dem Eigentumswechsel auf den Erwerber über. Der Erwerber kann binnen eines Monats nach Übergang mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Anschrift des Erwerbers ist dem YACHT-POOL Versicherungs-Service schriftlich mitzuteilen.

9. BETEILIGUNGS- UND FÜHRUNGSKLAUSEL

9.1 Sind an der Police mehrere Versicherer beteiligt, so haften die Versicherer in Höhe ihrer Anteile als Einzelschuldner.

9.2 Die Führung liegt in den Händen des an erster Stelle zeichnenden Versicherers.

9.3 Die vom führenden Versicherer getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind auch für die bzw. den beteiligten Versicherer verbindlich. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die gegen den führenden Versicherer ergehen.

YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE JETSKI-VOLLKASKOVERSICHERUNG
Spezialbedingungen Form A17J in der Fassung vom November 2017

10. KÜNDIGUNG

10.1 Bei Eintritt eines Schadens sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung den Vertrag zu kündigen. Der Versicherer hat eine

Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

10.2 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1 Das Handeln des Yacht-Pool gilt in Vollmacht der führenden Gesellschaft getätigt und ist damit für diese und ggf. mitbeteiligte Gesellschaften bindend.

11.2 Zahlungen oder Willenserklärungen, die bei Yacht-Pool (oder einer Unteragentur) eingehen, gelten als Zugang bei der führenden Gesellschaft.

11.3 Die Prämie ist jeweils jährlich im Voraus zu bezahlen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Police als Erstprämie oder nach Erhalt der Rechnung als Folgeprämie. Ist die Erstprämie nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen, wird der Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn der vorläufigen Deckung aufgehoben.

11.4 Wird vom Yacht-Pool die Zahlung der Erstprämie nicht innerhalb von 3 Monaten, ab Versicherungsbeginn gerichtlich geltend gemacht, so gilt dies seitens des Versicherers als Rücktritt vom Vertrag.

11.5 Yacht-Pool ist in der Wahl des Versicherers frei.

11.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

12. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt, vorbehaltlich der rechtzeitigen Bezahlung der Versicherungsprämie.

13. FAHRTGEBIETE

(bitte überprüfen Sie Ihre Police).

- a) Europäische Binnengewässer
- b) Nord – und Ostsee begrenzt mit den Linien Bergen/Wick und Lands End/Quessant.
- c) Mittelmeer innerhalb der Meerenge von Gibraltar und der Einfahrt in die Dardanellen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Hoheitsgewässer von Nordafrika (die von Tunesien und Marokko sind jedoch mitversichert), des Nahen Ostens und Albanien.
- d) Kanarische Inseln begrenzt südlich mit 25° nördlicher Breite, nördlich mit 40° nördlicher Breite und westlich mit 20° westlicher Länge. Europäische Atlantikküste: 40° bis 60° Nord, 12° West. In der Zeit vom 01.11. – 01.03. eines jeden Jahres gibt es für die Atlantikküste keinen Versicherungsschutz.
- e) Weltweite Deckung – Erweiterungen auf Anfrage.

14. ALLGEMEINE HINWEISE

Zur Schadenabwicklung beachten Sie bitte die „Richtlinien zur Schadenabwicklung“.

15. SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.



YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE JETSKI-TEILKASKOVERSICHERUNG

Spezialbedingungen Form TK17J in der Fassung vom November 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Versicherung	8. Rechtsverhältnisse
2. Geltungsbereich	9. Beteiligungs- und Führungsklausel
3. Versicherungsumfang	10. Kündigung
4. Ausschlüsse	11. Allgemeine Bestimmungen
5. Selbstbeteiligung	12. Beginn des Versicherungsschutzes
6. Entschädigungsansprüche	13. Fahrtgebiete
7. Obliegenheiten	14. Allgemeine Hinweise
	15. Sanktionsklausel

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1 Sofern sich aus der Police nichts anderes ergibt, sind versichert:

Der Jetski mit allen fest eingebauten Teilen einschl. der Maschinenanlage. Ein registrierter Trailer kann auf Antrag mitversichert werden.

1.2 Ergibt sich eine Wertsteigerung oder Wertminderung oder eine Leistungsveränderung, weil z.B. die Ausrüstung oder Teile des Jetski erweitert oder ersetzt werden, so muss dies der Versicherungsnehmer YACHT-POOL unverzüglich melden. Vorbehaltlich der Prüfung und Annahme der Änderung erhält der Kunde eine neue Police und ggf. eine neue Beitragsrechnung.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1 Die Versicherung gilt für das in der Police genannte Fahrtgebiet.

2.2 Sie gilt auch für alle üblichen Aufenthalte des versicherten Jetski außerhalb des Wassers einschließlich des Anlandholens und Zuwasserlassens.

3. VERSICHERUNGSUMFANG

3.1 Versichert sind:

Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdfall, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Schneedruck, Lawinen, Blitzschlag), böswillige Handlungen Dritter, Diebstahl, Vandalismus und Unfall.

Zum Unfall gehören: Brand, Kollision, Sinken, auch Strandung und Angrundgeraten, sofern letztere nicht absichtlich erfolgten (Anlandung).

3.2 Transport und Lager

Mitversichert sind auch das Kranen, Slippen, Werftaufenthalte und Aufenthalt im verschlossenen Winterlager sowie

Landtransporte auf geeigneten Transportmitteln innerhalb Europas. Seetransporte sind dagegen nicht mitversichert.

3.3 Aufwendungen zur Schadenminderung
Mitversichert sind Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung, sowie Bergeleistungen Dritter, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, auch wenn sie erfolglos blieben. Diese Kosten werden zusätzlich mit 10% über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus erstattet.

3.4 Wrackbeseitigung und -entsorgung
Mitversichert bis 100 % der Versicherungssumme sind Aufwendungen für behördlich angeordnete oder auf Grund privatrechtlicher Ansprüche notwendige Hebung und/oder Entsorgung des Wracks, wenn der Jetski durch ein versichertes Ereignis beschädigt wurde. Diese Kosten werden zusätzlich zum vereinbarten Versicherungswert erstattet.

3.5 Trailer

Der ggf. mitversicherte Trailer ist gedeckt gegen Schäden (siehe Punkt 3.1), sofern er mit einer Absperrkappe, Kralle oder gleichwertiger Vorrichtung gesichert ist.

3.6 Nutzung durch Dritte

Der Versicherungsschutz gilt für alle berechtigten Benutzer des Jetski, die auch – sofern notwendig – eine behördliche Erlaubnis besitzen.

3.7 Diebstähle des Jetski sind in der Zeit von 20:00 bis 08:00 Uhr versichert, wenn dieser mindestens auf einem umfriedeten und verschlossenen Grundstück und auf einem mit

YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE JETSKI-TEILKASKOVERSICHERUNG Spezialbedingungen Form TK17J in der Fassung vom November 2017

einer Absperrkappe, Kralle oder gleichwertiger Vorrichtung gesicherten Trailer untergebracht war. Während der Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Liegeplatz (auch im Winterlager) ist der Jetski in einem ver- und abgeschlossenen Raum oder Gebäude unterzubringen.

4. AUSSCHLÜSSE

- 4.1 Schäden durch Vorsatz sind ausgeschlossen. Wurde der Schaden durch den berechtigten Benutzer grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.
- 4.2 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, terroristische oder politische Gewalthandlungen, Beschlagnahme und durch Eingriffe von hoher Hand.
- 4.3 Schäden aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern als Waffen und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen, sowie Schäden aus Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 4.4 Diebstahl des nicht entsprechend gegen Diebstahl gesicherten Jetskis auf einem Trailer, der nicht durch Absperrkappe, Kralle oder gleichwertige Vorrichtung gesichert ist.
- 4.5 Schäden, soweit sie über die Versicherungssumme hinausgehen. Bergungs-, Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten sind gem. Ziffer 3.3 bzw. 3.4 von dieser Regelung nicht betroffen.
- 4.6 Schäden, die sich bei der Beteiligung an Rennen und Wettfahrten oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereigneten.
- 4.7 Schäden, die entstanden, weil der Führer des versicherten Jetski nicht Inhaber eines Führerscheins ist, sofern dies amtlich vorgeschrieben ist.
- 4.8 Schäden aus Unterschlagung, sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist.
- 4.9 Schäden aufgrund von Material- und Konstruktionsschäden sind nicht versichert.
- 4.10 Die Vermietung des Jetski ist nicht mitversichert.

5. SELBSTBETEILIGUNG

Die in der Police genannte Selbstbeteiligung gilt für jedes Schadenereignis.

Bei Kollisionsschäden, verursacht von anderen Wasserfahrzeugen, Feuerschäden, verursacht durch Dritte, wird nur ein Drittel der vereinbarten Selbstbeteiligung angerechnet.

6. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

6.1 Die Entschädigung ist in der Währung der Versicherungssumme zu leisten und spätestens 14 Tage nach endgültiger Feststellung des Schadens und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig. Im Falle eines Diebstahls jedoch nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Meldung des Schadens.

6.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben, wenn aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wurde.

6.3 Bei Totalverlust / Totalschaden innerhalb von 2 Jahren ab Erstzulassung wird die in der Police vereinbarte Versicherungssumme geleistet. Diese darf maximal dem Kaufpreis entsprechen. Bei einem Alter des Jetski von mehr als 2 Jahren wird der Gegenwert zum Zeitpunkt des Schadens ersetzt.

Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten werden gemäß Ziffer 3.4 zusätzlich erstattet.

6.4 Im Falle eines Totalschadens wird ein etwaiger Erlös aus den vorhandenen Restwerten von der Entschädigung abgezogen. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnungsverpflichtung hinsichtlich eines Restwertes nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt.

7. OBLIEGENHEITEN

7.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle vor und bei Abschluss des Vertrages gestellten Fragen richtig und vollständig zu beantworten.

7.2 Der Versicherungsnehmer hat die im Verkehr übliche Sorgfalt zu wahren, um Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern.

7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Versicherer zu melden und dessen Weisungen zu befolgen.

7.4 Feuer-, Explosions-, Einbruch- oder Diebstahlschäden und Vandalismus sind bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen - und im Hafengebiet zusätzlich der zuständigen Hafenbehörde.

Über die gestohlenen Gegenstände ist der Polizei eine Aufstellung einzureichen. Bei den

YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE JETSKI-TEILKASKOVERSICHERUNG Spezialbedingungen Form TK17J in der Fassung vom November 2017

vorgenannten Schäden im Ausland ist der Vorgang auch der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

7.5 Bei Kollisionsschäden sowie Schäden, die im Gewahrsam eines Dritten (z. B. Transportunternehmer, Reparaturwerft) entstanden sind, hat der Versicherungsnehmer die Umstände des Schadens unverzüglich feststellen zu lassen und Protokolle und Bescheinigungen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

7.6 Bestehen Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegen Dritte, so sind diese sicherzustellen und alle zur Geltendmachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7.7 Der Versicherungsnehmer ist ohne Genehmigung des Versicherers nicht berechtigt, Prozesse gegen Dritte einzuleiten, die auf die Rechte und Pflichten des Versicherers einzuwirken geeignet sind. Werden gegen den Versicherungsnehmer solche Prozesse angestrengt, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

7.8 Hat der Versicherungsnehmer die vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wurde die Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.

8. RECHTSVERHÄLTNISSE DRITTER

8.1 Die Rechte aus dieser Versicherung kann der Versicherungsnehmer nur mit Einverständnis des Versicherers übertragen oder verpfänden.

8.2 Werden die versicherten Sachen von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht die Police mit dem Eigentumswechsel auf den Erwerber über. Der Erwerber kann binnen eines Monats nach Übergang mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Anschrift des Erwerbers ist dem YACHT-POOL Versicherungs-Service schriftlich mitzuteilen.

9. BETEILIGUNGS- UND FÜHRUNGSKLAUSEL

9.1 Sind an der Police mehrere Versicherer beteiligt, so haften die Versicherer in Höhe ihrer Anteile als Einzelschuldner.

9.2 Die Führung liegt in den Händen des an erster Stelle zeichnenden Versicherers.

9.3 Die vom führenden Versicherer getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind auch für die bzw. den beteiligten Versicherer verbindlich. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die gegen den führenden Versicherer ergehen.

10. KÜNDIGUNG

10.1 Bei Eintritt eines Schadens sind beide Vertragspartner berechtigt, spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung den Vertrag zu kündigen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

10.2 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

11.1 Das Handeln des Yacht-Pool gilt in Vollmacht der führenden Gesellschaft getätigt und ist damit für diese und ggf. mitbeteiligte Gesellschaften bindend.

11.2 Zahlungen oder Willenserklärungen, die bei Yacht-Pool (oder einer Unteragentur) eingehen, gelten als Zugang bei der führenden Gesellschaft.

11.3 Die Prämie ist jeweils jährlich im Voraus zu bezahlen und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Police als Erstprämie oder nach Erhalt der Rechnung als Folgeprämie. Ist die Erstprämie nach Ablauf dieser Frist nicht eingegangen, wird der Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn der vorläufigen Deckung aufgehoben.

11.4 Wird vom Yacht-Pool die Zahlung der Erstprämie nicht innerhalb von 3 Monaten, ab Versicherungsbeginn gerichtlich geltend gemacht, so gilt dies seitens des Versicherers als Rücktritt vom Vertrag.

11.5 Yacht-Pool ist in der Wahl des Versicherers frei.

11.6 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

12. BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt, vorbehaltlich der rechtzeitigen Bezahlung der Versicherungsprämie.

YACHT-POOL-BEDINGUNGEN FÜR DIE JETSKI-TEILKASKOVERSICHERUNG
Spezialbedingungen Form TK17J in der Fassung vom November 2017

13. FAHRTGEBIETE

(bitte überprüfen Sie Ihre Police).

- a) Europäische Binnengewässer
- b) Nord – und Ostsee begrenzt mit den Linien Bergen/Wick und Lands End/Quessant.
- c) Mittelmeer innerhalb der Meerenge von Gibraltar und der Einfahrt in die Dardanellen. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Hoheitsgewässer von Nordafrika (die von Tunesien und Marokko sind jedoch mitversichert), des Nahen Ostens und Albanien.
- d) Kanarische Inseln begrenzt südlich mit 25° nördlicher Breite, nördlich mit 40° nördlicher Breite und westlich mit 20° westlicher Länge. Europäische Atlantikküste: 40° bis 60° Nord, 12° West. In der Zeit vom 01.11. – 01.03. eines jeden Jahres gibt es für die Atlantikküste keinen Versicherungsschutz.
- e) Weltweite Deckung – Erweiterungen auf Anfrage.

14. ALLGEMEINE HINWEISE

Zur Schadenabwicklung beachten Sie bitte die „Richtlinien zur Schadenabwicklung“.

15. SANKTIONSKLAUSEL

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

HA 4000.5 N

Seite 1 von 8 Stand: 01.2008

<p>Inhalt</p>	<p>Für welche Schäden besteht Versicherungsschutz und für welche nicht?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall 2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen 3. Versichertes Risiko 4. Vorsorgeversicherung 5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers 6. Begrenzung der Leistungen 7. Ausschlüsse <p>Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten und wann beginnt der Versicherungsschutz?</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. Beginn des Versicherungsschutzes/ Beitrag und Versicherungsteuer 9. Erster oder einmaliger Beitrag/ Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung 10. Folgebeitrag/ Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung 11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung 12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung 13. Beitragsregulierung 14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 15. Beitragsangleichung 	<p>Wie lange dauert das Versicherungsverhältnis und wann kann es gekündigt werden?</p> <ol style="list-style-type: none"> 16. Dauer und Ende des Vertrages 17. Wegfall des versicherten Risikos 18. Kündigung nach Beitragsangleichung 19. Kündigung nach Versicherungsfall 20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen 21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund von Änderung von Rechtsvorschriften 22. Mehrfachversicherung <p>Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten und welche Rechtsfolge tritt bei Verletzung der Obliegenheiten ein?</p> <ol style="list-style-type: none"> 23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers 24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles 25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles 26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten <p>Welche weiteren Bestimmungen gelten?</p> <ol style="list-style-type: none"> 27. Mitversicherte Personen 28. Abtretungsverbot 29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung 30. Verjährung 31. Zuständiges Gericht 32. Anzuwendendes Recht
----------------------	--	---

Für welche Schäden besteht Versicherungsschutz und für welche nicht?

<p>1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall</p>	<p>1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.</p> <p>1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,</p>	<p>(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;</p> <p>(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;</p> <p>(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;</p> <p>(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;</p> <p>(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;</p> <p>(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.</p>
<p>2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen</p>	<p>Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen</p> <p>2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch</p>	<p>durch Sachschäden entstanden sind;</p> <p>2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen. Hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.</p>
<p>3. Versichertes Risiko</p>	<p>3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;</p> <p>(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, versicherungspflichtigen Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken,</p>	<p>soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;</p> <p>(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.</p> <p>3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.</p>

<p>4. Vorsorgeversicherung</p>	<p>4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.</p> <p>(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> <p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p> <p>(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>	<p>4.2 Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in der Höhe der jeweils vereinbarten Deckungssumme.</p> <p>4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken</p> <p>(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraftfahrzeugs, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen sowie der Ausübung der Jagd;</p> <p>(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;</p> <p>(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;</p> <p>(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;</p> <p>(5) die mit der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung, Beförderung, Verwendung von und Handel mit explosiven Stoffen verbunden sind, soweit hierzu eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist.</p>
<p>5. Leistungen der Versicherung / Vollmacht des Versicherers</p>	<p>5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.</p> <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p> <p>5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur</p>	<p>Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.</p> <p>5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p> <p>5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.</p>
<p>6. Begrenzung der Leistungen</p>	<p>6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>6.2 Die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das 2-fache der vereinbarten Deckungssummen begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein oder in den sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen etwas anderes geregelt ist.</p> <p>6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. <p>6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p> <p>6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.</p> <p>6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche</p>	<p>aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p> <p>6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.</p> <p>6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>
<p>7. Ausschlüsse</p>	<p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, besteht kein Versicherungsschutz für:</p> <p>7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den</p>	<p>Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p>

7. Fortsetzung

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (insbesondere Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (insbesondere als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile sich im unmittelbaren Wirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer

beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstige Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10

(a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungs-gesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungs-gesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

Fortsetzung	<p>7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. Haftpflichtansprüche aus Schäden, die auf FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe), Silikose, Weichmacher, insbesondere DEHP (Diethylhexylphthalat) und DBP (Dibutylphthalat), oder auf Materialien zurückzuführen sind, die diese Stoffe enthalten oder mit diesen im Zusammenhang stehen. Haftpflichtansprüche aus Schäden, die auf Schweißrauch zurückzuführen sind oder mit diesem im Zusammenhang stehen.</p> <p>7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p> <p>7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.</p> <p>7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt, (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p> <p>7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,</p>	<p>(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.</p> <p>7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p> <p>7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p> <p>7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Personen gehörenden, von ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p> <p>7.19 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs-, Kraftfahrzeuganhängers, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Kraft- oder Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der oben genannten Personen an einem Kraft- oder Wasserfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird</p> <p>7.20 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferderennen, Box- oder Ringkämpfen, sonstigen Kampfsportarten sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).</p>
-------------	--	---

Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten und wann beginnt der Versicherungsschutz?

8. Beginn des Versicherungsschutzes / Beitrag und Versicherungssteuer	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung	gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
9. Erster oder einmaliger Beitrag/ Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung	<p>9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.</p> <p>9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zah-</p>	<p>lung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.</p> <p>9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>
10. Folgebeitrag/ Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung	<p>10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.</p> <p>10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Ziff. 10.3 und Ziff. 10.4 mit</p>	<p>dem Fristablauf verbunden sind.</p> <p>10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 darauf hingewiesen wurde.</p> <p>10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.</p>

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen	Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im	Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
13. Beitragsregulierung	Sofern nicht im Versicherungsschein oder in den sonstigen dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen etwas anderes geregelt ist, gilt: 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft. Eine Verrechnung mit Schadenleistungen im Sinne von Ziff. 5.1 ist möglich. 13.2 Aufgrund der rechtzeitigen Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag berichtigt (Beitragsregulierung). Bei einer Erhöhung oder Erweiterung des Risikos erfolgt diese Berichtigung erst ab der auf die erste Aufforderung (vgl. Ziff. 13.1) folgende Hauptfälligkeit, beim in der Vergangenheit liegenden Wegfall versicherter Risiken rückwirkend zum Zeitpunkt der Veränderung. Der	vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Der Versicherer verzichtet bei rechtzeitiger Meldung auf eine Nacherhebung eines erhöhten Versicherungsbeitrages für die vergangene Versicherungsperiode. 13.3 Teilt der Versicherungsnehmer die Änderungen nicht rechtzeitig im Sinne von Ziff. 13.1 mit, so ergeben sich folgende abweichende/ergänzende Wirkungen: 13.3.1 Für das abgelaufene Versicherungsjahr: Eine rückwirkende Beitragsregulierung des Versicherungsbeitrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers für die vergangene Versicherungsperiode ist nicht mehr möglich. 13.3.2 Für das laufende und künftige Versicherungsjahr: (1) Für die laufende Abrechnungsperiode erfolgt ab dem Hauptfälligkeitstermin eine erhöhte Anpassung von 20 Prozent des gültigen Beitrages. Diese Anpassung bleibt auch bei einer späteren Nachmeldung für die laufende und künftige Versicherungsperiode bestehen. (2) Sofern den Versicherer die Mitteilung des Versicherungsnehmers über eine Risikoreduzierung nicht innerhalb von 2 Monaten ab dem Hauptfälligkeitstermin erreicht hat, erfolgt eine Regulierung des neuen Beitrages erst ab Kenntnis. 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der	dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
15. Beitragsangleichung	15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung. 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.	15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde. 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder Ziff. 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Wie lange dauert das Versicherungsverhältnis und wann kann es gekündigt werden?

16. Dauer und Ende des Vertrages	16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. 16.2 Die Versicherung beginnt am Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn und endet am Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsablauf ausgewiesen wird.	16.3 Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn, damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht. 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr
----------------------------------	---	--

16. Fortsetzung	<p>verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.</p> <p>16.5 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.</p>	<p>16.6 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.</p>
17. Wegfall des versicherten Risikos	<p>Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft in Wegfall kommen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den</p>	<p>er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.</p>
18. Kündigung nach Beitragsanpassung gemäß Ziffer 15.3	<p>Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.</p>	<p>Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.</p> <p>Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.</p>
19. Kündigung nach Versicherungsfall	<p>19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. <p>Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der</p>	<p>Zustellung der Klage zugegangen sein.</p> <p>19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.</p> <p>19.3 Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.</p>
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen	<p>20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.</p> <p>20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden. <p>20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt; - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt. <p>20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer</p>	<p>laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.</p> <p>20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.</p> <p>Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.</p> <p>Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.</p>
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von Rechtsvorschriften	<p>Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das</p>	<p>Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p>
22. Mehrfachversicherung	<p>22.1 Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.</p> <p>22.2 Wenn die Doppelversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages</p>	<p>verlangen.</p> <p>22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird.</p>

Welche Obliegenheiten müssen Sie beachten und welche Rechtsfolge tritt bei Verletzung der Obliegenheiten ein?

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	<p>23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, um den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.</p> <p>Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.</p> <p>Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.</p> <p>23.2 Rücktritt (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p> <p>Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	<p>23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.</p> <p>Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.</p> <p>Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und Ziff. 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.</p> <p>Dem Versicherer stehen die Rechte nach Ziff. 23.2 und Ziff. 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.</p> <p>Der Versicherer kann sich auf die in Ziff. 23.2 und Ziff. 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p> <p>23.4 Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	<p>Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen</p>	<p>Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.</p>
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles	<p>25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.</p> <p>25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.</p> <p>25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein</p>	<p>Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.</p> <p>25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungs-</p>

25. Fortsetzung	nehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforder-	lichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	<p>26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.</p> <p>26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p>Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des</p>	<p>Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.</p>

Welche weiteren Bestimmungen gelten?

27. Mitversicherte Personen	<p>27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der</p>	<p>Person eines Mitversicherten entsteht.</p> <p>27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>
28. Abtretungsverbot	<p>Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder</p>	<p>abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.</p>
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	<p>29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.</p> <p>29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abgegeben ist, die Absendung eines eingele-</p>	<p>schriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.</p> <p>29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.</p>
30. Verjährung	<p>30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.</p>	<p>30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.</p>
31. Zuständiges Gericht	<p>31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versi-</p>	<p>cherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.</p> <p>31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p>
32. Anzuwendendes Recht	Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.	

Anweisungen für den Schadenfall

Anlage AS18 zu den Spezialbedingungen Form A18 in der Fassung AT vom April 2018

Inhaltsverzeichnis

<ol style="list-style-type: none"> 1. Schadenmeldung und Informationspflicht 2. Schadenminderungspflicht 3. Benötigte Unterlagen 4. Verhalten bei Kollisionen 5. Verhalten bei Transportschäden 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Polizeiliche Meldung 7. Verkauf beschädigter Sachen 8. See-Unfall-Gesetz 9. Detailfragen zum Schadenbericht
--	---

Dieses Druckstück ist wichtiger Bestandteil des Versicherungsvertrages. Bitte beachten Sie diese Anweisungen damit der Schadensfall schnell abgewickelt werden kann. Andernfalls kann die Leistungspflicht des Versicherers entfallen.

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

1.1 Den Versicherungsfall YACHT-POOL oder dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden von voraussichtlich über 1.000,-€ müssen zusätzlich per E-Mail oder telefonisch gemeldet werden.

1.2 dem Versicherer auf Verlangen jede Auskunft schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.

1.2 Keinesfalls ohne schriftliche Zusage von YACHT-POOL oder des Versicherers mit der Reparatur zu beginnen, es sei denn die Reparatur muss unverzüglich, zur Abwendung oder Minderung weiteren Schadens erfolgen.

1.3 Dem Versicherer ist vor Reparaturbeginn Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

1.4 nicht ohne Genehmigung des Versicherers Prozesse gegen Dritte einzuleiten, die auf die Rechte und Pflichten des Versicherers einzuwirken geeignet sind. Werden gegen den Versicherungsnehmer solche Prozesse angestrengt, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet für die Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens zu sorgen.

3. Im Schadensfall benötigen wir folgende Unterlagen zur Vorlage beim Versicherer:

3.1 Ihre aktuellen Kontaktdaten

3.2 Kopie des Führerscheins

3.3 Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden, siehe Pkt. 9

3.4 Unfallskizze

3.5 Schadenfotos (Detailaufnahmen)

3.6 Namen, Anschriften der Beteiligten

3.7 Namen, Anschriften von Zeugen und deren Berichte

3.8 Protokolle behördlicher Stellen (z.B. Hafenmeister, Wasserschutzpolizei)

3.9 Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle

3.10 Berechnung des Gesamtschadens, evtl. Kostenvoranschlag

3.11 Nachweise der Reparaturkosten, bzw. des Schiffswertes, z.B. Originalrechnungen

4. Bei Kollisionen:

4.1 Fordern Sie den Unfallgegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung auf. Halten Sie das Schadenausmaß gemeinsam schriftlich fest.

4.2 Machen Sie den Unfallgegner schriftlich haftbar, sofern ein Eigenverschulden nicht absolut eindeutig ist.

5. Bei Transportschäden benötigen wir:

5.1 Die Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein)

5.2 Eine schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer

5.3 Eine Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben, nämlich:

- bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung

Anweisungen für den Schadenfall
Anlage AS/18 zu den Spezialbedingungen Form A18 in der Fassung AT vom April 2018

- bei Transporten mit Kraftfahrzeugen einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers
 - bei Schiffstransport z.B. Transportpapiere des Transporteurs, Kaufrechnung, Vertrag, aus dem Risikoübergang hervorgeht usw.
6. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sind der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Dieser ist eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einzureichen. Bei den vorgenannten Schäden im Ausland ist der Vorgang auch der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
7. Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.
8. Ggf. sind die Bestimmungen des See-Unfall-Untersuchungsgesetzes zu beachten.
9. Bitte senden Sie uns mit dem Schadensbericht die entsprechenden Antworten zu folgenden Fragen:
- Wer war verantwortlicher Bootsführer?
Wer war Rudergänger?
 - Woher ist das Schiff gekommen und wohin wollte es?
 - Kurs und Geschwindigkeit vor dem Schadenfall
 - Genaue Angabe der nautischen Position zum Zeitpunkt des Schadeneintritts auf Detailkarte
 - Wie wurde navigiert?
 - War eine Seekarte (Papier) an Bord (Alter und Maßstab)?
 - Wurde nur mit GPS navigiert?
 - Bei Grundberührung:
 - Wurde das Echolot beobachtet unmittelbar bei / vor der Grundberührung?
 - Wenn ja, wie war die angezeigte Wassertiefe?
 - Ist die Untiefe verzeichnet?
 - Weshalb wurde am Ort der Grundberührung (bei flachem Wasser) gefahren?
 - Wurden die Schäden während der Fahrt bemerkt? Wenn ja, wie wurde reagiert?
 - Licht- und Wetterverhältnisse bei Schadeneintritt
 - Uhrzeit
 - Sichtverhältnisse
 - Seegang
 - Windstärke und Wetterverhältnisse

YACHT-POOL-Produktinformationsblätter zu den Jetski-Versicherungen 2018

Versicherer:

YACHT-POOL Versicherungs-Service GmbH

Zimmerauerweg 47, 6370 Reith, www.yacht-pool.at

Die entsprechenden Versicherer finden Sie zu jedem Versicherungsprodukt in Ihrem Angebot.

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Yachtversicherungen bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung). Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Antrag, Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherungen handelt es sich?

Jetski-Versicherungen nachstehender Abschnitt ist gültig für alle Produkte

YACHT-POOL
INTERNATIONAL



Was ist zu beachten?

! Die Jetski-Versicherungen gelten für den Gebrauch des eigenen Wassersport-Fahrzeuges (im Folgenden „Jet“), das zu privaten Zwecken benutzt wird.

! Der Versicherungsnehmer muss der Eigner sein.



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, zum Beispiel:

- X Schäden aus vorsätzlicher Handlung;
- X Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen;
- X Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Minen, Torpedos, Bomben oder andere Kriegswerkzeuge, terroristische oder politische Gewalttaten, Beschlagnahme und durch Eingriffe von hoher Hand.
- X Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.



Wo bin ich versichert?

✓ Die Jetski-Versicherungen gelten im Fahrtgebiet gemäß Police (Geltungsbereich). Eine Erweiterung oder ein Überschreiten der Fahrtgebiete ist auf Anfrage gegen Mehrprämie möglich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
- Die im Antrag enthaltenen Fragen sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
- Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen Ihrer ursprünglichen Angaben im Angebot oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Sie sind im Rahmen Ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge sind jährlich zu zahlen. Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag und der Police. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem vereinbarten Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschrifttermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, kann der Versicherer solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, werden Sie aufgefordert, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch kann der Versicherer den Vertrag kündigen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Jahrestag des Beginns kündigen. Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört z.B. das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben. Ferner können Sie auch nach einer Beitragserhöhung ohne gleichzeitiger Anpassung des Versicherungsumfangs kündigen.

Jetski-Haftpflicht-Versicherung

YACHT-POOL
INTERNATIONAL

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist eine Wassersportfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wassersportfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AVB Haft A-08) und die besonderen Bedingungen HA2202 sowie die Vereinbarungen in der Police.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt. Die Hinweise auf Seite 1-2 sind ebenfalls Bestandteil dieser Produktinformation.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die Schäden im In- und Ausland, für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wassersportbootes haften.
- ✓ Der Versicherungsschutz setzt dabei voraus, dass das Wasserfahrzeug vom Berechtigten geführt wird, d. h. wenn der Inhaber dem zustimmt und der Führer des Wassersportfahrzeugs die erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt.
- ✓ Im Rahmen des gesamten Versicherungsschutzes regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.
- ✓ Mitversichert sind beispielsweise auch die Schäden, die von der Besatzung bei den Ihnen zugewiesenen Aufgaben verursacht werden oder beim Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern entstehen sowie Gewässerschäden, soweit sie nicht auf das Einleiten von gewässerschädigenden Stoffen oder sonstigem bewussten Einwirken auf die Gewässer zurückzuführen sind.
- ✓ Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus dem vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen und aus dem Umgang mit zum Jet gehörenden Signalmitteln (z.B. der Signalpistole.)

✗ Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder die auf eine durch Alkohol- oder Drogengenuss bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen sind.

✗ Ausgeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eigners gegen mitversicherte Personen. Ebenso Haftpflichtansprüche von Angehörigen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander.

✗ Haftpflichtansprüche, die aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, sind ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen oder beschränkt, zum Beispiel:

! Wir leisten für Schäden bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

- Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenskapitän zu melden, nach Anweisung des Hafenskapitäns auch bei der Polizei.
- Unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Sie uns z. B. umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (z. B. Mahnverfahren



Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine unangemessen hohe Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

oder Klage) mitteilen, die im Zusammenhang mit dem gegen Sie erhobenen Schaden stehen. Legen Sie bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für

Sie und übernehmen die Kosten. Erteilen Sie dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stellen Sie angeforderte Unterlagen zur Verfügung.

Jetski-Kaskoversicherung A17J

YACHT-POOL
INTERNATIONAL

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist eine Jetski-Kaskoversicherung. Grundlage sind die besonderen Versicherungsbedingungen für die Wassersportfahrzeug-Kaskoversicherung (A17J) sowie die Vereinbarungen in der Police.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt. Die Hinweise auf Seite 1-2 sind ebenfalls Bestandteil dieser Produktinformation.



Was ist versichert?

- ✓ Die Jetski-Kaskoversicherung sichert Ihr im Versicherungsantrag bezeichnetes Boot und Gegenstände gegen alle Gefahren. Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen. Ihr konkreter Versicherungsschutz hängt von Ihrer Entscheidung ab, die Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und unseren beigefügten Versicherungsbedingungen entnehmen können.
- ✓ Weitere Leistungen, wie Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung, sowie Bergeleistungen, Wrackbeseitigung und -entsorgung sind gemäß den Bedingungen mitversichert.
- ✓ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme.



Was ist nicht versichert?

- Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.
- ✗ Bargeld, Schmuck, Pelze, Wertpapiere, portable Hardware (Computer, Handys, elektronische Unterhaltungsmittel), Software, Dateien, Lebensmittel, Urkunden, Wert- und Schmucksachen.
 - ✗ Schäden infolge des Diebstahls nicht gesicherter Trailer sind ebenfalls nicht versichert.
 - ✗ Schäden durch einfaches Verlieren oder Über-Bord-Gehen von Gegenständen aller Art.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Je Schadenereignis ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, die Sie der Police entnehmen können. Bei Totalverlust / Totalschaden innerhalb von 2 Jahren ab Erstzulassung wird die in der Police vereinbarte Versicherungssumme geleistet, danach der Zeitwert.

! Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Pflichten, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns jeden Schaden unverzüglich schriftlich anzeigen und unsere Anweisungen für den Schadenfall befolgen. Dazu gehören insbesondere gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- Jeder Feuer- oder Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Bei Schäden im Ausland muss die Anzeige auch bei der Polizeibehörde Ihres Wohnortes erstattet werden
- Weitere Pflichten finden Sie im beigefügten „Merkblatt für den Schadenfall“

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist eine Jetski-Kaskoversicherung gegen Totalverlust. Grundlage sind die besonderen Versicherungsbedingungen für die Wassersportfahrzeug-Kaskoversicherung (TK17J) sowie die Vereinbarungen in der Police.

Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt. Die Hinweise auf Seite 1-2 sind ebenfalls Bestandteil dieser Produktinformation.



Was ist versichert?

- ✓ Die Jetski-Kaskoversicherung gegen Totalverlust sichert Ihr im Versicherungsantrag bezeichnetes Boot und Gegenstände bei Totalverlust infolge Sinken, Brand, Blitzschlag, Explosion, höherer Gewalt und Diebstahl des ganzen Fahrzeugs. Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen.
- ✓ Weitere Leistungen, wie Aufwendungen zur Schadenabwendung und Schadenminderung, sowie Bergeleistungen, Wrackbeseitigung und -entsorgung sind gemäß den Bedingungen mitversichert.
- ✓ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme.



Was ist nicht versichert?

- Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.
- ✗ Teilschäden sind nicht versichert.
 - ✗ Bargeld, Schmuck, Pelze, Wertpapiere, portable Hardware (Computer, Handys, elektronische Unterhaltungsmittel), Software, Dateien, Lebensmittel, Urkunden, Wert- und Schmucksachen.
 - ✗ Schäden infolge des Diebstahls nicht gesicherter Trailer sind ebenfalls nicht versichert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Totalverlust oder konstruktivem Totalverlust ist die Entschädigung der Zeitwert der Sachen am Schadentag. Bei Totalverlust / Totalschaden innerhalb von 2 Jahren ab Erstzulassung wird die in der Police vereinbarte Versicherungssumme geleistet.
- ! Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Pflichten, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns jeden Schaden unverzüglich schriftlich anzeigen und unsere Anweisungen für den Schadenfall befolgen. Dazu gehören insbesondere gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- Jeder Feuer- oder Diebstahlschaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Bei Schäden im Ausland muss die Anzeige auch bei der Polizeibehörde Ihres Wohnortes erstattet werden
- Weitere Pflichten finden Sie im beigefügten „Merkblatt für den Schadenfall“